

Ermittlung der Versicherungssumme 1914 inkl. denkmalgeschützte Wohngebäude, nach Wohnfläche und Ausstattungsmerkmalen

(für Wohn- und teilweise gewerblich genutzte Gebäude der Bauartklassen I und II oder Fertighausgruppen I und II und für denkmalgeschützte Ein- und Zweifamilienhäuser, die ausschließlich Wohnzwecken dienen)

Bei Zutreffendes bitte ankreuzen.

Versicherungsschein-Nr.

____-____-____


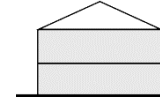
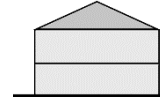
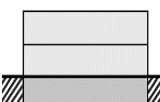
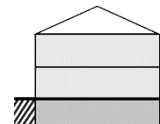
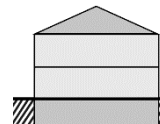
Antragsteller (Name und Anschrift)	Antrag vom
	Vermittler-Nr.
Versicherungsort – soweit abweichend von der Anschrift –	

Beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen nach bestem Wissen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß. Verletzen Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht, kann uns dies als Versicherer zum Rücktritt, zur Kündigung oder zu einer Vertragsanpassung berechtigen. Im Schadenfall kann eine eventuelle Versicherungsleistung gekürzt oder verweigert werden. Eine rückwirkende Anpassung des Vertrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ungeachtet dessen können wir den Vertrag bei arglistiger Täuschung anfechten und eine eventuelle Versicherungsleistung verweigern.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zur Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter „Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Ihrem Versicherungsschutz“ auf Seite 6 dieses Ermittlungsbogens.

1. Ermittlung des Gebäudetyps

Auch für Reihenhäuser, Häuser in Hanglage und mit anderen als den eingezeichneten Dachneigungen. Anzukreuzen ist der überwiegende Gebäudetyp, wenn das Gebäude nicht eindeutig zuzuordnen ist.

Gebäude ohne Unterkellerung			Wert 1914
<p>Flachdach</p>  <p><input type="checkbox"/> 2 = 160 M <input type="checkbox"/> 1 = 160 M</p> <p style="text-align: center;">Anzahl Wert 1914 Geschosse je qm</p>	<p>Dachgeschoss nicht ausgebaut</p>  <p><input type="checkbox"/> 2 = 140 M <input type="checkbox"/> 1 = 160 M</p> <p style="text-align: center;">Anzahl Wert 1914 Geschosse je qm</p>	<p>Dachgeschoss ausgebaut</p>  <p><input type="checkbox"/> 2 = 130 M <input type="checkbox"/> 1 = 140 M</p> <p style="text-align: center;">Anzahl Wert 1914 Geschosse je qm</p>	
Gebäude mit Unterkellerung			
<p>Flachdach</p>  <p><input type="checkbox"/> 2 = 190 M <input type="checkbox"/> 1 = 190 M</p> <p style="text-align: center;">Anzahl Wert 1914 Geschosse je qm</p>	<p>Dachgeschoss nicht ausgebaut</p>  <p><input type="checkbox"/> 2 = 165 M <input type="checkbox"/> 1 = 190 M</p> <p style="text-align: center;">Anzahl Wert 1914 Geschosse je qm</p>	<p>Dachgeschoss ausgebaut</p>  <p><input type="checkbox"/> 2 = 150 M <input type="checkbox"/> 1 = 165 M</p> <p style="text-align: center;">Anzahl Wert 1914 Geschosse je qm</p>	
<p>Gebäude mit mehr als 2 Geschossen und Unterkellerung</p> <p><input type="checkbox"/> 3 bis 4 Geschosse = 150 M Wert 1914 je qm</p> <p><input type="checkbox"/> 5 bis 7 Geschosse = 135 M Wert 1914 je qm</p> <p><input type="checkbox"/> 8 bis 10 Geschosse = 125 M Wert 1914 je qm</p>			

M

**2. Ermittlung der Bauausführung und -ausstattung
(bei denkmalgeschützten Gebäuden zusätzlich Ziffer 4 ausfüllen)**

Der für den jeweiligen Gebäudetyp nach Ziffer 1 angegebene Wert berücksichtigt folgende übliche Bauausführungen und -ausstattungen:

- Außenwände – mit gefugtem Mauerwerk, Putz, Verkleidung oder Verblendsteinen
- Fußböden – Parkett-, Teppich- oder Fliesenböden
- Fenster – Doppelfenster oder Isolierverglasung
- Sanitär – Bad/Dusche, Nassräume und Küche gefliest
- Heizung – Zentralheizung und zentrale Warmwasserversorgung

Zuschläge für höherwertigere Bauausführung und -ausstattung:	Wert 1914 je qm in Mark (M)	
<input type="checkbox"/> Dach – Naturschieferdach, Kupferdach	+ 4 M	
<input type="checkbox"/> Außenwände – Naturstein-, Keramik-, Kunststeinverkleidung, Handstrichklinker	+ 5 M	
<input type="checkbox"/> Decken/Wände/Treppen – Stuckarbeiten, Edelholzverkleidungen	+ 6 M	
<input type="checkbox"/> Fußböden – Natursteinböden, Parkett- oder Teppichböden in hochwertiger Qualität	+ 4 M	
<input type="checkbox"/> Fenster – Leichtmetall- oder Holzsprossenfenster	+ 4 M	
<input type="checkbox"/> Türen – Edelholztüren	+ 3 M	
<input type="checkbox"/> Sanitär – hochwertige sanitäre Einrichtungen	+ 6 M	
<input type="checkbox"/> Heizung – Wärmepumpen, Solaranlagen, Fußboden- und Deckenheizung	+ 6 M	
		Summe Zuschläge
		M
Abschläge für einfachere Bauausführung und -ausstattung:		
<input type="checkbox"/> Fußböden – PVC-Böden auf Estrich	- 3 M	
<input type="checkbox"/> Fenster – einfaches Fensterglas	- 3 M	
<input type="checkbox"/> Sanitär – ohne Bad/Dusche	- 4 M	
<input type="checkbox"/> Heizung – Ofenheizung	- 4 M	
		Summe Abschläge
		M

3. Ermittelter Wert 1914 je Quadratmeter Wohn- / Gewerbefläche = Summe aus Ziffer 1 und 2 **M**

4. Denkmalgeschützte Gebäude

Kategorie A – ohne denkmalfachlichen Mehraufwand, d. h. ohne besondere Bauausführung bzw. Handwerkstechniken (übliche Baustoffe und Bautechniken)

- Dach – keine besonderen Baumaterialien/Verlegetechniken
- Außenwände/Fassade – keine Bauzier/Fassadenschmuck
- Decken/Wände – keine besonderen Baumaterialien (tapezierte Wände)
- Bodenbeläge – Holzdielen und Parkettböden
- Fenster – Fenster in zeitgemäßer Standardausführung
- Türen – Türen in zeitgemäßer Standardausführung
- Treppen – massive Treppen, einfache Holztreppen
- Feuerstätten/Beheizung – Standardheizung

zuschlagfrei

Kategorie B – mittlerer denkmalfachlicher Mehraufwand, d. h. mit besonderer Bauausführung bzw. besonderen Handwerkstechniken in überschaubarem Umfang

- Dach – besonders gestaltete Dachflächen Zuschlag 5,00 %
- Außenwände/Fassade – Bauzier/Fassadenschmuck, z. B. Schmiedearbeiten, Geländer, Putzfassade mit einfacher Zierart Zuschlag 1,50 %
- Decken/Wände – einfache Stuckarbeiten, einfache Edelholzvertäfelungen Zuschlag 1,00 %
- Bodenbeläge – besonders gestaltete bzw. historische Originalbodenbeläge, z. B. Flechtbodenverlegung Zuschlag 2,00 %
- Fenster – Holzkastenfenster mit einfachen Fenstersprossen, Blei- und Buntverglasungen Zuschlag 8,00 %
- Türen – profilierte Vollholztüren, einfache Verglasung, doppelflügelige Holztüren Zuschlag 2,50 %
- Treppen – Treppen mit einfachen Verzierungen und Wendungen, einfache Holztreppen **1000 M je Geschoss**
- Feuerstätten/Beheizung – Kachelöfen **2000 M je Feuerstätte**

<p>Kategorie C – hoher denkmalfachlicher Mehraufwand, d. h. mit besonderer Bauausführung bzw. besonderen Handwerkstechniken in größerem Umfang</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Dach – Sonderanfertigungen von Baumaterialien wie Dachziegel (handgeformte Tonziegel) <input type="checkbox"/> Außenwände/Fassade – reich verzierte Fassade mit Haupt- und Gurtgesimsen, Fensterumrahmungen etc.; Schnitzwerk an Fachwerkbalken; Steinmetzarbeiten <input type="checkbox"/> Decken/Wände – historisch wertvolle Stuckarbeiten, Decken- und Wandbemalung; Sonderanfertigungen von Baumaterialien wie Fliesen; Rekonstruktion von Tapeten und textiler Wandbespannung <input type="checkbox"/> Bodenbeläge – Sonderanfertigungen von Baumaterialien wie Fliesen, künstlerisch gestaltete Fußböden (z. B. Parkett mit Intarsien, Figuren, Formen, Natursteinbeläge etc.) <input type="checkbox"/> Fenster – Holzfenster mit geschwungenen und aufwändig profilierten Fenstersprossen; Sonderanfertigungen von Beschlägen <input type="checkbox"/> Türen – Sonderanfertigungen von Beschlägen, künstlerische Verglasung, Buntglas <input type="checkbox"/> Treppen – reich verzierte Treppen, geschwungene Konstruktion <input type="checkbox"/> Feuerstätten/Beheizung – aufwändig gestaltete Kachelöfen und offene Kamine 	<p>Hinweis: Trifft auch nur eines dieser Merkmale aus Kategorie C zu, hat die Wertermittlung zwingend durch einen bausachverständigen Spezialisten zu erfolgen</p>
---	---

5. Ermittlung der Wohn- und Gewerbefläche

Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschl. Hobbyräume; ausgenommen sind dabei jedoch Treppen, Keller- und Speicherräume (soweit nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut), Balkone, Loggien und Terrassen.

	Wohnfläche		Gewerbefläche		Summe
oberhalb Keller	[] qm	+	[] qm	=	[] qm
Keller	[] qm	+	[] qm	=	[] qm

6. Ermittlung der Versicherungssumme 1914

a) für Wohn- und Gewerbefläche

	Summe nach Ziffer 5			Wert 1914
oberhalb Keller	[] qm	X	Wert 1914 je qm Wohn-/Gewerbefläche nach Ziffer 3	[] M = [] M
Keller	[] qm	X	Zuschlag für Wohn-/Gewerbeflächenausbau	[] 15 M = [] M

b) für Zuschlag Denkmalschutz der Kategorie B

Summe aller Prozent-Zuschläge nach Ziffer 4	[] %	X	Wert 1914 für gesamte Wohn-/Gewerbefläche oberhalb Keller	[] M = [] M
Anzahl Geschosse nach Ziffer 4	[]	X	Summenzuschlag je Geschoss	[] 1.000 M = [] M
Anzahl Feuerstätten nach Ziffer 4	[]	X	Summenzuschlag je Feuerstätte	[] 2.000 M = [] M

c) für Garagen (außerhalb des Wohngebäudes) und Photovoltaikanlage

Anzahl Garagen	[]	X	Summe je Garage	[] 700 M = [] M
Anzahl Photovoltaikanlagen	[]	X	Summe je Photovoltaikanlage	[] 1.300 M = [] M

Summe 6 a) bis c)	[] M
--------------------------	--------------

Übertrag Summe 6 a) bis c)

M

d) für Weiteres Gebäudezubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

	heutiger Neuwert	
Carports außerhalb des Wohngebäudes	EUR	
Garten-/Geräte-/Gewächshaus	EUR	+
Grillhütte/Pavillon	EUR	+
Schwimmbecken/-bad	EUR	+
Kleinkläranlage	EUR	+
Sonstiges:	EUR	+
Summe (anschl. auf Wert 1914 umrechnen)	EUR	=

M

Versicherungssumme 1914 insgesamt

M

7. Angaben zu Sanierungsmaßnahmen

**Gebäude-Baujahr
(ursprünglich)**

Für Kunden, die risikorelevante Teilgewerke des Gebäudes komplett saniert haben, kann bei einer nachgewiesenen vollständigen Sanierung in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Teilbereiche eine günstigere Beitragseinstufung erfolgen:

Sanierter Teilbereich:

saniert im Jahr

Leitungswassersystem	= Zu- und Ableitungsrohre inkl. Armaturen, innerhalb des Gebäudes	
Rohrsystem der Heizung	= Heizungsrohre und Heizkörper	
Heizungsanlage	= Heizkessel inkl. Brenner	
komplette Elektroinstallation	= alle Kabelleitungen, Schalter und Sicherungseinrichtungen	
Dach	= Erneuerung der gesamten Dachfläche	

Als Nachweis reicht ein Rechnungsbeleg über die komplette Sanierung des Teilgewerkes bzw. eine Bescheinigung des Handwerkers, dass das Teilgewerk komplett erneuert wurde. Bei Antragsaufnahme sind diese Unterlagen vom Vermittler zu überprüfen. Im Einzelfall werden diese nach Antragsingang zur Einsicht angefordert.

Schlusserklärung des Antragstellers

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Fragen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Mir ist bekannt, dass ich bei unvollständiger oder falscher Beantwortung der Fragen meine vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 VVG verletze.

Die ausführliche Belehrung unter „Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Ihrem Versicherungsschutz“ auf Seite 6 dieses Ermittlungsbogens habe ich erhalten und gelesen.

Dieser Ermittlungsbogen wird durch meine Unterschrift Bestandteil des Antrags und ebenfalls Vertragsinhalt. Eine Kopie wurde mir nach Unterzeichnung sofort ausgehändigt.

Datum	Unterschrift des Vermittlers	Unterschrift des Antragstellers
-------	------------------------------	---------------------------------

Erläuterungen

Wohn- und Gewerbefläche (Ziffer 5)

Die Versicherungssumme 1914 wird über die Wohnfläche des zu bewertenden Hauses bestimmt. Die Wohnfläche wird dabei in zwei Gruppen unterteilt:

- Wohn-/Gewerbefläche oberhalb Keller und
- Wohn-/Gewerbefläche im Keller.

Beide Gruppen werden bei der Ermittlung der Versicherungssumme 1914 unterschiedlich bewertet.

Bewertungsverfahren

Ausschlaggebend ist zunächst der Gebäudetyp (Ziffer 1). Jedem dieser Gebäudetypen ist ein bestimmter „Wert 1914“ je Quadratmeter Wohn-/Gewerbefläche in Mark zugeordnet, der auf den unterschiedlichen Baukosten dieser Gebäude beruht. Zusätzlich beeinflusst die individuelle Ausstattung des Gebäudes die Kosten je Quadratmeter Wohn-/Gewerbefläche (Ziffer 2). Weicht diese von der üblichen Bauausführung ab, so ist der Wert bei besserer Ausführung durch Zuschläge zu erhöhen bzw. bei einfacherer Ausführung als üblich durch Abschläge zu verringern.

Die Wohn-/Gewerbefläche im Keller wird einheitlich bei allen Haustypen mit 15 Mark bewertet.

Ein besonderes Kapitel (Ziffer 4) gilt der Bewertung von **denkmalgeschützten Häusern**. Dies beruht auf der vom Üblichen abweichenden bzw. darüber hinausgehenden Individualität und Besonderheit bei Bauausführung und Bauwerkstoffen. Im Gegensatz zur heutigen Bauweise ist bei denkmalgeschützten Häusern darauf zu achten, inwieweit besondere, heute nicht mehr übliche Baustoffe oder Bautechniken bei der Gebäudeherstellung zur Ausführung kamen.

Fällt bei der Ermittlung zumindest ein Gebäudeteil nach Ziffer 4 unter die Kategorie C, ist die Wertermittlung anhand dieses Bogens abzubrechen. In diesem Fall kann ein Angebot nur dann erstellt werden, wenn die Gebäudewertermittlung durch einen Bausachverständigen erfolgt.

Sind dagegen nur Gebäudeteile der Kategorien A und B vorhanden (und entsprechend angekreuzt), kann die Wertermittlung fortgesetzt werden.

Bauteile der Kategorie A sind zuschlagsfrei. Bauteile der Kategorie B erhalten einen bestimmten Wertzuschlag in Prozent bzw. einen festen Wertzuschlag in Mark 1914 (1.000 M Treppen je Geschoss, 2.000 M Feuerstätten je Einheit).

Ermittlung der Versicherungssumme (Ziffer 6)

Für die Ermittlung der Versicherungssumme nach Wert 1914 kommen noch hinzu:

• Garagen

Bei Garagen ist die Anzahl der Stellplätze maßgeblich. Beispielsweise ist eine Doppelgarage mit der Anzahl 2 zu berücksichtigen.

• Photovoltaikanlagen

Bei Vorhandensein einer Photovoltaikanlage wird ein pauschaler Wert von 1.300 Mark berücksichtigt (hierzu bitte bei Anzahl "1" eintragen).

• Weiteres Gebäudezubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Carports, Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser, Grillhütten und Pavillons etc. sind innerhalb der Leistungsvariante Plus bis 10.000 Euro / Premium bis 20.000 Euro mitversichert. Eine Änderung der Entschädigungsgrenze ist nicht möglich. Sofern diese Entschädigungsgrenze nicht ausreicht oder die Leistungsvariante Standard gewählt wird, ist der Wert der gesamten sonstigen Nebengebäude unter Ziffer 6 d) einzutragen. Bitte geben Sie den Wert des weiteren Gebäudezubehörs sowie sonstiger Grundstücksbestandteile zunächst mit dem heutigen Neuwert an. Anschließend ist gemäß Baukostenindex dieser summierte Neuwert in Mark nach Wert 1914 umzurechnen.

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Ihrem Versicherungsschutz

Obliegenheiten vor Vertragsabschluss – Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.